

## **AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 20.12.2019**

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1-3 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Zaberfeld- Leonbronn/ Ochsenburg an.

- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 15.01.2020 festgesetzt.  
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

- 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2010 enden mit Ablauf des 14.01.2020.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2164](http://www.lgl-bw.de/2164)) eingesehen werden.

- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **2. Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 30.07.2014 über den Flurbereinigungsplan, am 30.06.2017 über den Plannachtrag 1 und am 25.07.2018 über den Plannachtrag 2 gehört worden. Vom Plannachtrag 3 betroffene Teilnehmer wurden schriftlich informiert.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

### 3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

  
Steidl  
stellv. Amtsleiter

